

LEITFADEN CE - RICHTLINIEN UND CE - KENNZEICHNUNG

»DIE FÄLSCHUNG UNTERSCHIEDET SICH VOM ORIGINAL DADURCH,

DASS SIE ECHTER AUSSIEHT.« Ernst Bloch, 1885 – 1977, deutscher Philosoph

Stand März 2011

Haftungsausschluss: Der vorliegende Leitfaden erläutert einige Aspekte der Richtlinien in Bezug auf Auslegung und Anwendung. Der Leitfaden hat keinen verbindlichen Charakter.

ALLGEMEINES ZUM CE-ZEICHEN

»CE« ist die Abkürzung von »Communautés Européennes« (übersetzt: Europäische Gemeinschaften).

Ziel ist es, eine Vereinheitlichung (Harmonisierung) der einzelstaatlichen Regelungen für gleiche Produkte zu erreichen. Die EFTA-Staaten, Norwegen, Liechtenstein, Island und die Schweiz, haben sich angeschlossen, so dass »CE« im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Anwendung findet.

Mit dem Anbringen des CE-Zeichens auf dem Produkt zeigt der jeweilige Hersteller (oder sein Bevollmächtigter in der EU), dass sein Produkt mit allen für das Produkt einschlägigen europäischen Richtlinien zur Produktsicherheit übereinstimmt.

Diese CE-Kennzeichnung ist Voraussetzung, damit diese Produkte in der EU überhaupt in Verkehr gebracht werden dürfen.

ALLGEMEINE BEGRIFFSERKLÄRUNGEN UND DEFINITIONEN SIEHE ANHANG I

Die Definitionen der einzelnen Wirtschaftsakteure (Hersteller, Distributor, Einführer, Händler) und deren Verpflichtungen sind u. a. in der EU-Richtlinie 768/2008/EG definiert.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:218:0082:0128:de:PDF>

Hinweis: Die Begriffsbestimmungen können von Richtlinie zu Richtlinie unterschiedlich sein.

Vorwort (Allgemeines zum CE-Zeichen).....	2
EINLEITUNG.....	4
Richtlinie 2006/95/EG – Niederspannungsrichtlinie.....	4
Richtlinie 2004/108/EG – EMV-Richtlinie	4
I. RICHTLINIEN, DIE EINE CE-KONFORMITÄTSMBEWERTUNG ERFORDERN	5
II. ANFORDERUNGEN DER RICHTLINIEN	6
II/I Richtlinie 2006/95/EG, Niederspannungsrichtlinie.....	6
II/I.I Allgemeines	6
II/I.II Forderung.....	6
II/I.III Betroffene Produkte.....	6
II/I.IV Ausnahmen	6
II/II Richtlinie 2004/108/EG, EMV-Richtlinie	7
II/II.I Allgemeines	7
II/II.II Wichtige Definition aus der 2004/108/EG.....	7
II/II.III Forderung.....	7
II/II.IV Betroffene Produkte.....	8
II/II.V Ausnahmen	8
III. KONFORMITÄTSMBEWERTUNGSVERFAHREN.....	9
III/I Technische Unterlagen, CE-Kennzeichnung und EG-Konformitätserklärung.....	9
III/I.I Technische Unterlagen.....	9
III/I.II Bedienungsanleitung	9
III/I.III EG-Konformitätserklärung	9
III/I.IV Aufbewahrungsfrist.....	10
III/I.V CE-Kennzeichnung.....	10
III/I.VI Weitere Produktkennzeichnungen.....	11
III/I.VII Produktbeobachtung.....	11
III/I.VIII Missbräuchliche Verwendung des CE-Kennzeichens	11
IV. DER WEG ZUM CE-KONFORMEN PRODUKT	12
Weiterführende Links	13
Anhang I Begriffsdefinitionen, Vergleich der Richtlinien	14-15
Anhang II Entscheidungsbaum EMV-Richtlinie	16
Anhang III EG-Konformitätserklärung an einem Beispiel dargestellt.....	17

Dieser Leitfaden soll Mitarbeiter und Geschäftspartner über die Hintergründe, Bedingungen und Anforderungen einer CE-Kennzeichnung informieren. Auf Grund des Produktportfolios der Mitglieder des FBDi liegt der Schwerpunkt in diesem Leitfaden auf folgenden Richtlinien, die zwei der wichtigsten Regelungsinstrumente für elektrisch betriebene Geräte darstellen:

RICHTLINIE 2006/95/EG NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE

Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen vom 12.12.2006

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:374:0010:0019:DE:PDF>

- Umgesetzt in deutsches Recht
 - 1. Verordnung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 18.06.2008 (1. GPSGV)
http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/techarbmgv_1/gesamt.pdf

RICHTLINIE 2004/108/EG EMV-RICHTLINIE

Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG vom 15.12.2004

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:390:0024:0037:de:PDF>

- Umgesetzt in deutsches Recht
 - Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 26.02.2008 (EMVG)
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/emvbg/gesamt.pdf>

I. RICHTLINIEN, DIE EINE CE-KONFORMITÄTSBEWERTUNG ERFORDERN

Es muss geklärt werden, ob das Produkt unter eine der folgenden Richtlinien fällt. Falls ja, sind CE-Konformitätsbewertungsverfahren und CE-Kennzeichnung notwendig.

Zu jeder dieser Richtlinien gibt es eine Liste mit harmonisierten Normen, deren technische Vorschriften und Anforderungen für das jeweilige Produkt erfüllt sein müssen.

HARMONISIERTE NORMEN ZUR NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE | STAND 03/2010

<http://www.ce-zeichen.de/templates/ce-zei/normen/ce-nsp-normen-03-2010.pdf>

HARMONISIERTE NORMEN ZUR EMV-RICHTLINIE | STAND 06/2009

<http://www.ce-zeichen.de/templates/ce-zei/normen/ce-emv-06-09.pdf>

RICHTLINIE	NUMMER DER RICHTLINIE
Aktive implantierbare medizinische Geräte	90/385/EWG
Allgemeine Produktsicherheit	2001/95/EG
Aufzüge	95/16/EG
Bauprodukte	89/106/EG
Druckgeräte	97/23/EG
Einfache Druckbehälter	87/404/EG
Elektromagnetische Verträglichkeit *)	2004/108/EG
Explosivstoffe	93/15/EG
Funk und Telekommunikation	1999/5/EG
Gasverbrauchseinrichtungen	90/396/EG
Geräte in ex-Bereichen	94/9/EG
Geräuschemissionen	2000/14/EG
Haushaltskühl- und -gefriergeräte	96/57/EG
In-Vitro-Diagnostika	98/79/EG
Maschinen	98/37/EG (ab 29.12.2009: 2006/42/EG)
Medizinprodukte	93/42/EWG
Messgeräte	2004/22/EG
Nichtselbsttätige Waagen	90/384/EG
Niederspannung *)	2006/95/EG
Ökodesign	2005/32/EG (Eigener Leitfaden des FBDI)
Persönliche Schutzausrüstungen	89/686/EWG
Produkthaftung	85/374/EWG und 199/34/EG
Pyrotechnik	2007/23/EG
Seilbahnen	2000/9/EG
Spielzeug	88/378/EG
Sportboote	94/25/EWG und 2003/44/EG
Verbrauchsgüter	1999/44/EG
Vorschaltgeräte	2000/55/EG
Warmwasserheizkessel	92/42/EWG

geplant: Gefährliche Substanzen (RoHS2)

*) Schwerpunkte in diesem Leitfaden

Hinweis: Für alle Richtlinien und Gesetze gilt, wenn das Produkt in den Geltungsbereich fällt und nicht ausgenommen ist, muss es den Anforderungen entsprechen!

II. ANFORDERUNGEN DER RICHTLINIEN

II/I RICHTLINIE 2006/95/EG NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE

II/I.I ALLGEMEINES

Die Richtlinie 2006/95/EG ersetzt die Richtlinie 73/23/EWG, die bis zum 15.01.2007 in Kraft war.

In Deutschland ist die Richtlinie in der 1. Verordnung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (1. GPSGV) umgesetzt.

Die zuständige Marktaufsichtsbehörde ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).

II/I.II FORDERUNG

Elektrische Betriebsmittel dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß dem Stand der Sicherheitstechnik der EU so hergestellt sind, dass sie bei einer ordnungsgemäßen Installation und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Sicherheit von Menschen und Nutztieren sowie die Erhaltung von Sachwerten nicht gefährden.

Gegebenenfalls müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

II/I.III BETROFFENE PRODUKTE

Die Richtlinie gilt für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung bei einer Nennspannung zwischen 50 V und 1000 V für Wechselstrom und zwischen 75 V und 1500 V für Gleichstrom. Produktbeispiele siehe unter http://www.bmas.de/portal/25172/property=pdf/leitlinien__fuer__das__inverkehrbringen__von__elektrischen__betriebsmitteln.pdf

II/I.IV AUSNAHMEN

Die Niederspannungsrichtlinie gilt NICHT für (siehe Anhang II):

- Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre;
- Elektroradiologische und elektromedizinische Betriebsmittel;

- Elektrische Teile von Personen- und Lastenaufzügen;
- Elektrizitätszähler;
- Haushaltssteckvorrichtungen;
- Vorrichtungen zur Stromversorgung von elektrischen Weidezäunen;
- Funkentstörung;
- Spezielle elektrische Betriebsmittel, die zur Verwendung auf Schiffen, in Flugzeugen oder in Eisenbahnen bestimmt sind und
- den Sicherheitsvorschriften internationaler Einrichtungen entsprechen, denen die Mitgliedsstaaten angehören.

II/II RICHTLINIE 2004/108/EG EMV-RICHTLINIE

II/II.I ALLGEMEINES

Die Richtlinie 2004/108/EG ist im EMV-Gesetz (EMVG) in deutsches Recht umgesetzt. Zuständige Behörde ist die Bundesnetzagentur (BNetzA).

II/II.II WICHTIGE DEFINITION AUS DER 2004/108/EG

- Elektromagnetische Verträglichkeit
Fähigkeit eines Betriebsmittels (Apparat, Anlage, System), in seiner elektromagnetischen Umgebung zufriedenstellend zu arbeiten, ohne dabei selbst elektromagnetische Störungen zu verursachen, die für andere Betriebsmittel in derselben Umgebung unannehmbar wären.
- Elektromagnetische Störung
Jede elektromagnetische Erscheinung, die die Funktion eines Betriebsmittels beeinträchtigen könnte. Eine elektromagnetische Störung kann ein elektromagnetisches Rauschen, ein unerwünschtes Signal oder eine Veränderung des Ausbreitungsmediums selbst sein.

Weitere Definitionen im Anhang I dieses Leitfadens.

II/II.III FORDERUNG

Die grundlegenden Anforderungen an das Betriebsmittel müssen eingehalten werden (siehe Anhang I):

- Schutzanforderungen
Betriebsmittel müssen nach dem Stand der Technik so konstruiert und gefertigt sein, dass
 - a) *die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist;*
 - b) *sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.*
- Besondere Anforderungen an ortsfeste Anlagen
Installation und vorgesehene Verwendung der Komponenten:

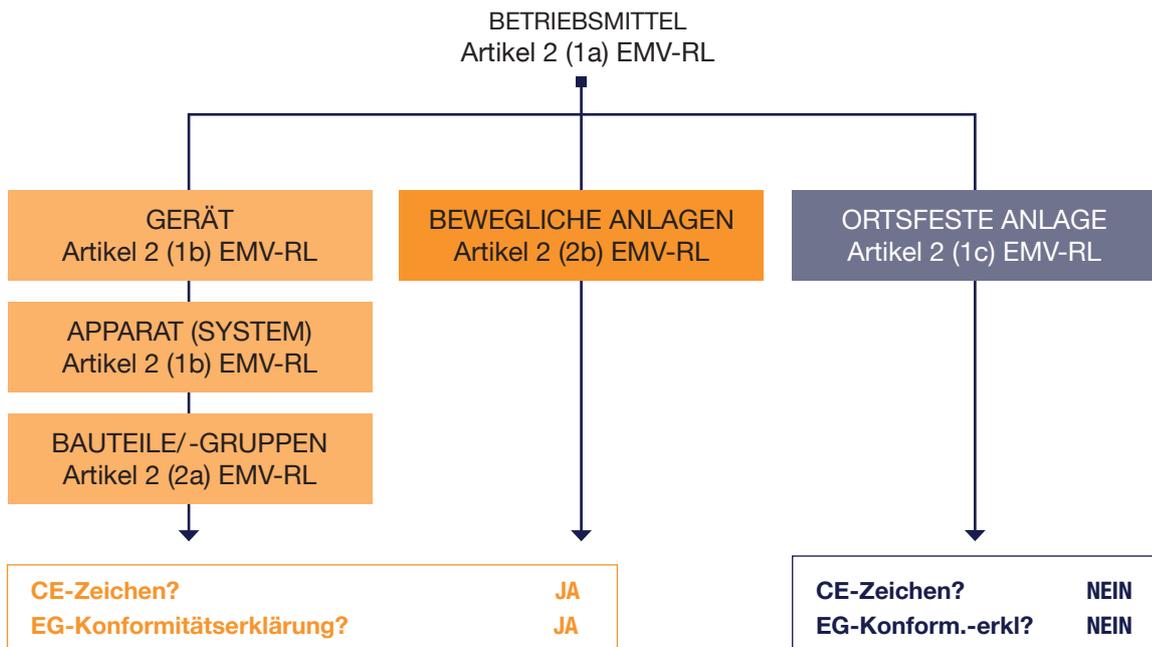
Ortsfeste Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, und im Hinblick auf die Erfüllung der Schutzanforderungen des Abschnitts 1 sind die Angaben zur vorgesehenen Verwendung der Komponenten zu berücksichtigen. Diese anerkannten Regeln der Technik sind zu dokumentieren, und der Verantwortliche/die Verantwortlichen halten die Unterlagen für die zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu Kontrollzwecken zur Einsicht bereit, solange die ortsfeste Anlage in Betrieb ist.

Hinweis: Die Einwirkung auf biologische Systeme wird von der EMV NICHT erfasst.

II. ANFORDERUNGEN DER RICHTLINIEN

II/II.IV BETROFFENE PRODUKTE

Gegenstand der Richtlinie ist die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln. Betriebsmittel unterteilen sich in »Gerät« und in »ortsfeste Anlage«.



II/II.V AUSNAHMEN

Die EMV-Richtlinie gilt NICHT für (siehe Artikel 1[2])

- Betriebsmittel, die von der FTEG-Richtlinie 1999/5EG) erfasst werden (Funkanlagen, Telekommunikationsendeinrichtungen),
- luftfahrttechnische Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen im Sinne der EU-Verordnung (EG) Nr. 1592/2002,
- Funkgeräte, die von Funkamateuren genutzt werden (gemäß Vollzugsordnung der ITU), es sei denn, diese Geräte sind im Handel erhältlich. Bauteile, die von Funkamateuren zusammenzubauen sind, und handelsübliche Geräte, die von Funkamateuren zur Nutzung durch Funkamateure umgebaut werden, gelten nicht als im Handel erhältliche Betriebsmittel.

- Betriebsmittel, die aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften
 - einen so niedrigen elektromagnetischen Emissionspegel haben oder in so geringem Umfang zu elektromagnetischen Emissionen beitragen, dass ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten und sonstigen Betriebsmitteln möglich ist (z. B. Quarz-Armbanduhren), und
 - Betriebsmittel, die aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften unter Einfluss der bei ihrem Einsatz üblichen elektromagnetischen Störungen ohne unzumutbare Beeinträchtigung betrieben werden können.

Die Übereinstimmung der Produkte mit den grundlegenden Anforderungen wird nach dem in Anhang II der EMV-Richtlinie beschriebenen Verfahren (interne Fertigungskontrolle) nachgewiesen.

III. KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN

Nach Ermessen des Herstellers (oder seines Bevollmächtigten in der EU) kann auch das in Anhang III der EMV-Richtlinie beschriebene Verfahren angewandt werden. Bei Produkten, die in den Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinie fallen und für die es der Gesetzgeber vorschreibt, muss das Konformitätsbewertungsverfahren von einer benannten Stelle („Notified Body“) bestätigt werden.

III/I TECHNISCHE UNTERLAGEN, CE-KENNZEICHNUNG UND EG-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

III/I.I TECHNISCHE UNTERLAGEN

Anhand der technischen Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung des Gerätes mit den grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie zu beurteilen. Sie müssen sich auf die Konstruktion und die Fertigung des Gerätes erstrecken und müssen insbesondere Folgendes umfassen:

- eine allgemeine Beschreibung des Gerätes;
- einen Nachweis der Übereinstimmung des Gerätes mit etwaigen vollständig oder teilweise angewandten harmonisierten Normen;
- falls der Hersteller harmonisierte Normen nicht oder nur teilweise angewandt hat, eine Beschreibung und Erläuterung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie getroffenen Vorkehrungen einschließlich einer Beschreibung, der nach Anhang II vorgenommenen Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit, der Ergebnisse der Entwurfsberechnungen, der durchgeführten Prüfungen, der Prüfberichte etc.;
- eine Erklärung der benannten Stelle, sofern das in Anhang III der EMV-Richtlinie beschriebene Verfahren angewandt wurde.

III/I.II BEDIENUNGSANLEITUNG

Bei der Erstellung der Bedienungsanleitung sollte folgende Norm zugrunde gelegt werden:

DIN EN 62079 (VDE 0039)

Erstellen von Anleitungen in
Gliederung, Inhalt und Darstellung

Eine darauf basierende Checkliste ist bei der DKE (Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik, Informationstechnik) im DIN und VDE im Internet zum Download verfügbar:

<http://www.dke.de/de/DKE-Arbeit/Mitteilungenzur-Normungsarbeit/documents/checklisten.doc>

III/I.III EG-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Die EG-Konformitätserklärung muss vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten in der EU erstellt werden, falls das Produkt in die EU eingeführt wird.

Definitionen:

- Erklärung
Ein Hersteller stellt seine »Erklärung« aus, z.B. die Konformitätserklärung („Declaration of Conformity“).
- Bescheinigung
Eine Zulassungsstelle der EU stellt eine »Bescheinigung« aus („Certificate of Conformity“).

Mindestangaben der EG-Konformitätserklärung (Anhang IV der EMV-Richtlinie):

- Namen und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten in der Gemeinschaft;
- Identifizierung des Gerätes, für das sie abgegeben wird (Artikel 9, Absatz 1);
- Verweis auf die EU-Richtlinie;
- Fundstellen der Spezifikationen, mit denen das Gerät übereinstimmt und aufgrund deren die Konformität mit den Bestimmungen dieser Richtlinie erklärt wird; die Rangfolge der Normen ist vorgegeben;
 - harmonisierte europäische Normen
 - internationale Normen von IEC und EEC
 - nationale Normen
- Datum der Erklärung;
- Namen und Unterschrift (mit Ort und Datum) der für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten zeichnungsberechtigten Person.

Hinweis: Geschäftsführer oder leitender technischer Mitarbeiter, der rechtlich für das Unternehmen Aussagen treffen darf (z. B. Prokura).

Ein Muster befindet sich im Anhang III dieses Leitfadens.

III. KONFORMITÄTSMITBESTÄTIGUNGSVERFAHREN

Weitere Hinweise:

- Erklärung auf Geschäftspapier drucken. Das erschwert Fälschungen.
- Zusätzliche Formulierungen, z.B. »durch Änderungen am Gerät verliert diese Erklärung ihre Gültigkeit« sind üblich.
- Neben dem Marketingnamen sollte auch die Produktbezeichnung genannt werden, z. B. ‚Festplatte‘.
- Auf Aktualität der aufgeführten Normen achten und Ausgabedatum der Norm dokumentieren (mit Liste der harmonisierten Normen vergleichen). Bei Änderung von Richtlinien oder Normen muss die Konformitätserklärung aktualisiert werden.

III/I.IV AUFBEWAHRUNGSFRIST

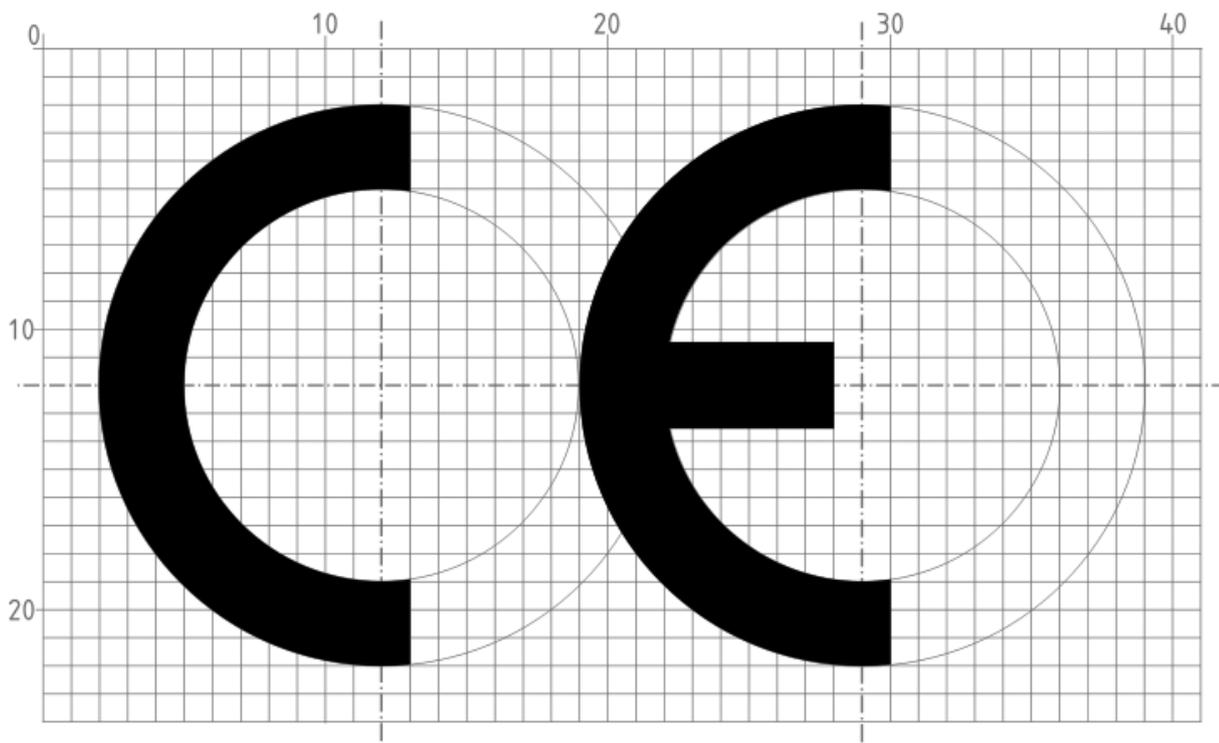
Der Hersteller (oder Importeur) des Produktes muss das Original der EG-Konformitätserklärung nach dem letzten Tag der Herstellung bzw. des Imports mindestens zehn Jahre aufbewahren.

III/I.V CE-KENNZEICHNUNG

Geräte, die mit der EMV-Richtlinie übereinstimmen, müssen mit dem CE-Zeichen versehen werden. Es bescheinigt die Übereinstimmung. Das CE-Zeichen muss vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten in

der EU gemäß Anhang V der EMV-Richtlinie angebracht werden.

- Die Mindesthöhe des CE-Zeichens beträgt 5 mm. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung müssen die Proportionen gewahrt bleiben.
- Das CE-Zeichen ist auf dem Produkt oder auf seinem Typenschild anzubringen. Ist dies wegen der Beschaffenheit des Gerätes nicht möglich oder nicht sinnvoll, ist das CE-Zeichen auf der Verpackung, sofern vorhanden, oder auf den Begleitunterlagen anzubringen.
- Wird das Gerät auch von anderen Richtlinien erfasst, die andere Aspekte behandeln und ebenfalls die CE-Kennzeichnung vorsehen, so bedeutet die CE-Kennzeichnung, dass das Gerät auch diesen anderen Richtlinien entspricht.
- Kann der Hersteller jedoch nach einer oder mehreren dieser Richtlinien während einer Übergangsfrist wählen, welche der bestehenden Regelungen er anwendet, so bescheinigt die CE-Kennzeichnung lediglich die Übereinstimmung mit den vom Hersteller angewandten Richtlinien. In diesem Fall müssen die dem Gerät beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen, die nach diesen Richtlinien erforderlich sind, die Nummern der jeweils angewandten Richtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union tragen.



III/I.VI WEITERE PRODUKTKENNZEICHNUNGEN

Außer dem CE-Zeichen muss die Anschrift des Herstellers, seines Bevollmächtigten oder des Einführers in die Europäische Gemeinschaft dauerhaft auf dem Produkt angebracht sein.

Falls das Produkt unter die EMV-Richtlinie fällt gemäß der Norm EN 55022 in Klasse A (für kommerzielle Betriebe und Umgebungen unter Verwendung eines Schutzabstandes von 30 m) eingestuft ist, muss der Kunde bereits vor dem Erwerb des Produktes über die Nutzungseinschränkung informiert werden.

Außerdem muss folgender Hinweis dauerhaft und gut sichtbar enthalten sein:

EMV-KLASSE A

Nutzungseinschränkung in Wohngebieten

- in der Produktbeschreibung,
- in der Werbung, z. B. im Katalog, auf Anzeigen,
- auf dem Angebot,
- auf der Verpackung,
- auf dem Gerät,
- auf sämtlichen Produktdokumenten, z. B. Bedienungsanleitung, Montageanleitung, Datenblatt.

Geräte der Klasse B unterliegen keiner Verkaufs- bzw. Nutzungsbeschränkung.

III/I.VII PRODUKTBEOBSACHTUNG

Das Produkt muss im Markt beobachtet werden.

Dazu gehören z. B.

- Ersatzteilanfragen auswerten
 - Richtwerte für Nachbesserungsquote:
 - 2-4 % bei einfachen technischen Gütern
 - 0-5 % bei hochwertigen technischen Gütern
- Informationen über Reklamationen und Schadensfälle auswerten.

III/I.VIII MISSBRÄUCLICHE VERWENDUNG DES CE-KENNZEICHENS

Leider wird das CE-Zeichen vermehrt zur Kennzeichnung von »Chinese Export« verwendet.

Das »Chinese-Export-Zeichen« ist von dem CE-Kennzeichen kaum zu unterscheiden. Entweder das ‚C‘ und das ‚E‘ sind etwas näher zusammengerückt oder der Mittelstrich des ‚E‘ ist bündig mit den anderen beiden. Für den Verbraucher ist diese Annäherung der Buchstaben kaum ersichtlich, z. B.



IV. DER WEG ZUM CE-KONFORMEN PRODUKT

ABLAUF	BESCHREIBUNG, FUNDSTELLEN
Bestimmungsgemäße Verwendung des Produktes festlegen	Leitfaden: Abschnitt II/I.III, II/I.IV, II/II.III, II/II.IV Anhang II EMV-Richtlinie: Artikel 1, Artikel 2 Ns-Richtlinie: Artikel 1, Artikel 2, Anhang I und Anhang II
Anzuwendende Richtlinien auswählen	Leitfaden: Abschnitt I EMV-Richtlinie: Artikel 1, Artikel 2 Ns-Richtlinie: Artikel 1, Artikel 2 und Anhang I
Relevante Normen auswählen und beachten	Leitfaden: Abschnitt I EMV-Richtlinie: Artikel 6 Ns-Richtlinie: Artikel 5, Artikel 6, Artikel 7
Prüfung bzw. Risikoanalyse durchführen	Leitfaden: Abschnitt III EMV-Richtlinie: Artikel 7 und Anhang II Ns-Richtlinie: Artikel 1, Artikel 2 und Anhang IV
Technische Unterlagen und Bedienungsanleitung erstellen	Leitfaden: Abschnitt III/I.1 und III/I.11 EMV-Richtlinie: Artikel 7, Artikel 9 und Anhang IV Ns-Richtlinie: Artikel 8 und Anhang III
Konformitätserklärung erstellen und Dokumente archivieren	Leitfaden: Abschnitt III/I.III und III/I.IV EMV-Richtlinie: Artikel 7, Artikel 9 und Anhang IV Ns-Richtlinie: Artikel 8 und Anhang III
CE-Zeichen anbringen	Leitfaden: Abschnitt III/I.IV EMV-Richtlinie: Artikel 8, Artikel 9 und Anhang V Ns-Richtlinie: Artikel 10 und Anhang III
Produkt im Markt beobachten	Leitfaden: Abschnitt III/I.VI Produktsicherheitsrichtlinie (2001/95/EG) Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

Weitere Hinweise:

- Erklärung auf Geschäftspapier drucken.
Das erschwert Fälschungen.
- Erstellung einer EG-Konformitätserklärung,
siehe 768/2008/EG Art. 5, Art. R10, Anhang III
- CE-Kennzeichnung,
siehe 768/2008/EG Artikel R11 und R12

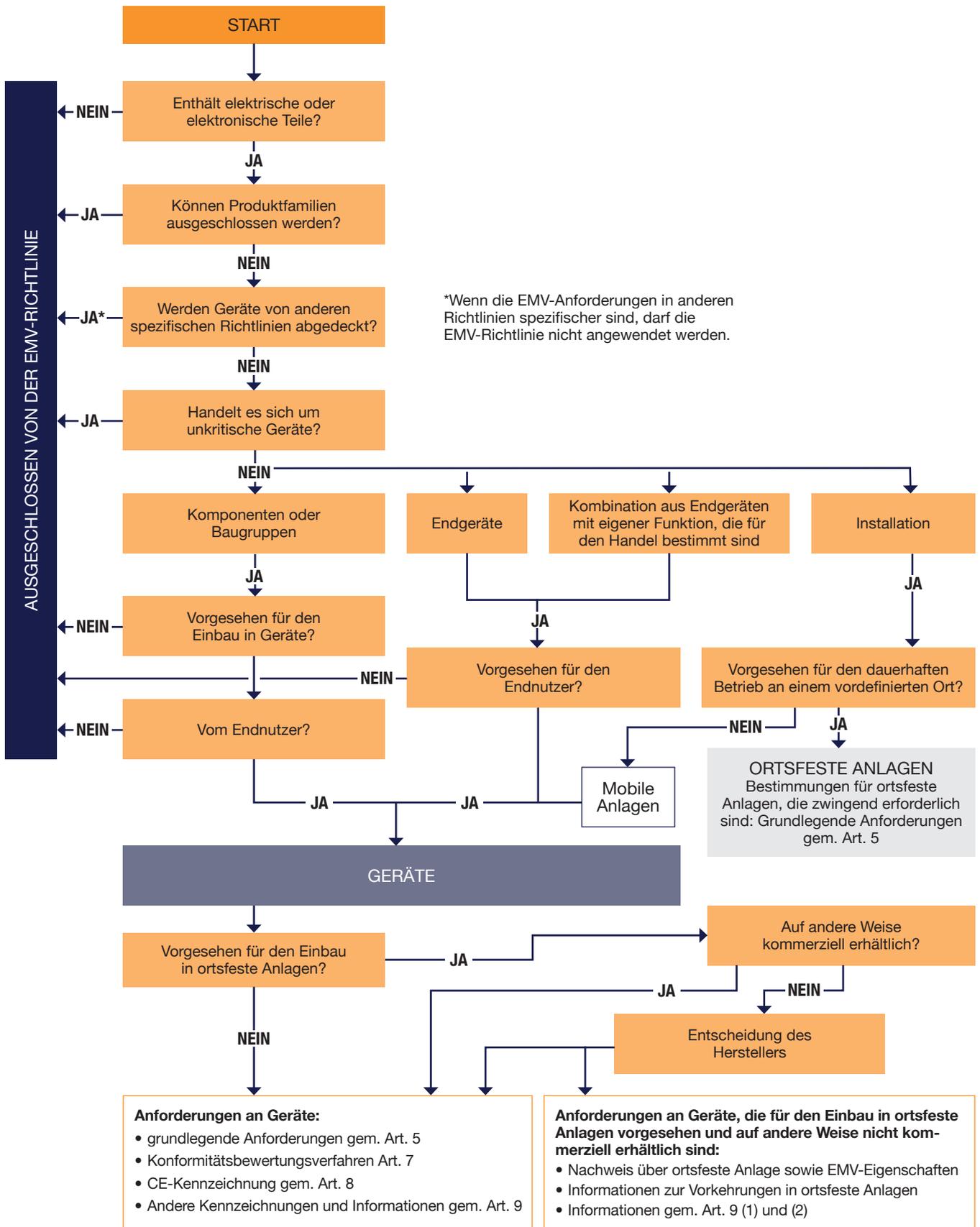
- **NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE (2006/95/EG)**
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_374/l_37420061227de00100019.pdf
- **1. VERORDNUNG DES GERÄTE- UND PRODUKT-SICHERHEITSGESETZES (1. GPSGV)**
www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/techarbmgv_1/gesamt.pdf
- **LEITFADEN ZUR NIEDERSPANNUNGSRICHTLINIE DES BMAS**
www.bmas.de/portal/25172/property=pdf/leitlinien_fuer_das_inverkehrbringen_von_elektrischen_betriebsmitteln.pdf
- **CE-KENNZEICHNUNG VON ELEKTRISCHEN BETRIEBSMITTELN – ANFORDERUNGEN UND UMSETZUNG**
www.handelskammer-bremen.ihk24.de/produktmarken/innovation/Versteckte_Dateien/CE_Kennzeichnung_von_Elektrischen_Betriebsmitteln.pdf
- **EMV-RICHTLINIE (EU-RICHTLINIE 2004/108/EG)**
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:390:0024:0037:DE:PDF>
- **GESETZ ÜBER DIE ELEKTROMAGNETISCHE VERTRÄGLICHKEIT VON BETRIEBSMITTELN (EMVG)**
www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/emvbg/gesamt.pdf
- **LEITFADEN ZUR EMV-RICHTLINIE DER BNETZA**
www.ce-zeichen.de/templates/ce-zei/richtlinien/ce-emv-leitfaden-2007.pdf
- **FTEG-RICHTLINIE (EU-RICHTLINIE 1999/5/EG)**
www.bundesnetzagentur.de/media/archive/740.pdf
- **SONSTIGE**
www.bundesnetzagentur.de
www.ce-zeichen.de
www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/richtlinien.asp
http://ec.enterprise.eu/sectors/index_en.htm

ANHANG I | BEGRIFFSDEFINITIONEN, VERGLEICH DER RICHTLINIEN

BEGRIFF	2004/108/EG EMV-RICHTLINIE	EMVG EMV-GESETZ (NATIONAL)	2006/95/EG NIEDERSPANNUNGS- RICHTLINIE
Betriebsmittel	Gerät oder ortsfeste Anlage	Gerät und ortsfeste Anlage	(elektrisches) Betriebsmittel zur Verwendung bei einer Nennspannung zwischen 50 und 1000 V für Wechselstrom und zwischen 75 und 1500 V für Gleichstrom mit Ausnahme der Betriebsmittel und Bereiche, die in Anhang II aufgeführt sind.
BEGRIFF	2004/108/EG EMV-RICHTLINIE	EMVG EMV-GESETZ (NATIONAL)	
Gerät	<p>a) fertiger Apparat oder eine als Funktionseinheit in den Handel gebrachte Kombination solcher Apparate, der/die für Endnutzer bestimmt ist und elektromagnetische Störungen verursachen kann oder dessen/deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann;</p> <p>b) »Bauteile« und »Baugruppen«, die dazu bestimmt sind, vom Endnutzer in ein Gerät eingebaut zu werden, und die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann;</p> <p>c) »bewegliche Anlagen«, d. h. eine Kombination von Geräten und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die beweglich und für den Betrieb an verschiedenen Orten bestimmt ist;</p>	<p>a) ein für den Endnutzer bestimmtes fertiges Produkt mit einer eigenständigen Funktion oder eine als Funktionseinheit in den Handel gebrachte Verbindung solcher Produkte, das/die elektromagnetische Störungen verursachen kann/können oder dessen/deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann;</p> <p>b) ein Bauteil oder eine Baugruppe, die jeweils dazu bestimmt sind, vom Endnutzer in ein Gerät eingebaut zu werden, und die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann;</p> <p>c) ein serienmäßig vorbereiteter Baukasten, der nach der Montage eine eigenständige Funktion erfüllt und elektromagnetische Störungen verursachen kann;</p> <p>d) eine bewegliche Anlage in Form einer Verbindung von Geräten oder weiteren Einrichtungen, die für den Betrieb an verschiedenen Orten bestimmt ist;</p>	
Ortsfeste Anlage	besondere Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die miteinander verbunden oder installiert werden und dazu bestimmt sind, auf Dauer an einem vorbestimmten Ort betrieben zu werden;	besondere Verbindung von Geräten unterschiedlicher Art oder weiteren Einrichtungen mit dem Zweck, auf Dauer an einem vorbestimmten Ort betrieben zu werden;	

ANHANG I | BEGRIFFSDEFINITIONEN, VERGLEICH DER RICHTLINIEN

BEGRIFF	EMVG EMV-GESETZ (NATIONAL)	768/2006/EG GEMEINSAMER RECHTSRAHMEN FÜR DIE VERMARKTUNG VON PRODUKTEN
CE-Kennzeichnung		Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft über ihre Anbringung festgelegt sind;
Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft		Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten;
Wirtschaftsakteure		Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer und Händler;
Hersteller	diejenige natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die für den Entwurf oder die Fertigung des Gerätes verantwortlich ist oder die sich durch die Ausstellung einer Konformitätserklärung im eigenen Namen oder das Anbringen ihres Namens, ihrer Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt; Hersteller ist auch, wer aus bereits gefertigten Endprodukten ein neues Gerät herstellt oder wer ein Gerät verändert, umbaut oder anpasst;	jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet
Importeur/Einführer		jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt;
Händler		jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers;
Bereitstellung auf dem Markt		jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
Inverkehrbringen	das erstmalige Bereitstellen eines Gerätes im Markt der EU- und der EFTA-Mitgliedsstaaten zu Zwecke seines Vertriebs oder seines Betriebs auf dem Gebiet eines dieser Staaten; das Inverkehrbringen bezieht sich dabei auf jedes einzelne Gerät, unabhängig vom Fertigungszeitpunkt und -ort und davon, ob es in Einzel- oder Serienfertigung hergestellt wurde; Inverkehrbringen ist nicht das Aufstellen und Vorführen eines Gerätes auf Ausstellungen und Messen;	die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt;



ANHANG III | EG-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG, BEISPIEL

Quelle: Bundesnetzagentur

EG-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG, BEISPIEL

Wir, die Unterzeichnenden

Hersteller	Machine Ltd.
Anschrift (Straße, Ort)	Machine Street, Future City
Land	Future Land
Telefon	+81 12 34 56 78
Fax-Nr./E-Mail	+81 98 76 54 32
Bevollmächtigter in Europa	Mr. Machine, Director PLA Europe BV
Anschrift (Straße, Ort)	Electricstreet 2, Magnetictown
Land	Belgien

bestätigen und erklären in alleiniger Verantwortung, dass das Gerät

Beschreibung	Seminar Presentation Machine
Hersteller	Machine Ltd.
Marke	Future Function
Kenzeichnung	Model Superior
<i>Eingeschränkte Nutzung</i>	<i>Nur in Wohnumgebungen und Büros zu verwenden</i>

die grundlegenden Anforderungen der EMV-Richtlinie 2004/108/EG erfüllt, basierend auf der Anwendung der folgenden Spezifikationen

Harmonisierte EU-Normen	EN 55099:2009; EN 55099:2010; EN 55088:2008
--------------------------------	--

und daher den grundlegenden Anforderungen und Bestimmungen der EMV-Richtlinie entspricht.

KENN-NR. DER BENANNTE STELLE	KENNUNG DER ERKLÄRUNG DER BENANNTE STELLE	NAME UND ANSCHRIFT DER BENANNTE STELLE
98758	Bericht Nr. 20 100 315	EMC Services B.V., NB Street 3, EMC City, NL

Die technischen Unterlagen werden am folgenden Ort aufbewahrt:

Unternehmen	PLA Europe B.V.
Anschrift	Electricstreet 2, Magnetictown
Land	Belgien
Telefon	+32 56 78 94 21
Fax-Nr./E-Mail	+32 87 73 21 31/match@pla.be

NAME UND POSITION DER FÜR DEN HERSTELLER ODER SEINEN BEVOLLMÄCHTIGTEN ZEICHNUNGSBERECHTIGTEN PERSON

Mr. Futuremachine, Manager Product Design, Machine Ltd.

Datum	Stempel	Unterschrift
-------	---------	--------------

IMPRESSUM



Fachverband der Bauelemente Distribution (FBDi) e.V.
Sankt Margaretenweg 9
D-85375 Neufahrn
Tel: +49 (0) 81 65 67 02 33
Fax: +49 (0) 81 65 67 02 34
E-Mail: w.ziehfuss@fbdi.de
www.fbdi.de

Dieser Leitfaden wurde erstellt vom Arbeitskreis
»CE-Richtlinien« und »CE-Kennzeichnung« des FBDi.

Redaktion:

Nadine Pelikan MSC/Gleichmann

Gerd Morris MSC/Gleichmann

Wolfram Ziehfuss (verantwortlich)